

**familien<sup>v</sup>**Der Katholische  
Familienverband ÖsterreichsBundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wienper Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Wien, 23. Februar 2011

**GZ BMJ-Z7.700/0004-I 2/2010****Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Schadenersatzrecht geändert wird  
(Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 – SchRÄG 2011)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, sehr geehrte Damen und Herren!

Die geplante Änderung des Schadenersatzrechts ist ein wichtiges Signal und eine notwendige Regelung für eine Gesellschaft, in der Lebensschutz und die Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderung einen hohen Stellenwert haben. Das noch geltende Recht, nämlich die Möglichkeit, ein Kind als „Schadensfall“ zu behandeln, und auch die darauf aufbauenden OGH-Urteile bergen eine erhöhte Gefahr, dass in der Gesellschaft Menschen mit Behinderung mit noch größeren Vorurteilen und zusätzlicher Diskriminierung begegnet wird.

Das derzeitige Schadensrecht übt in vielerlei Form einen enormen Druck sowohl auf werdende Mütter, als auch die behandelnden Ärzte und Ärztinnen aus. Mediziner und Medizinerinnen könnten sich dazu veranlasst fühlen, bereits bei geringstem Verdacht auf eine Behinderung des Kindes die Mutter zu allerlei Vorsorgeuntersuchungen zu drängen. Diese Untersuchungen stellen einerseits eine große seelische und auch körperliche Belastung für die Schwangere dar und sind mit Risiken für das Ungeborene verbunden. Aus Furcht, zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise mit hohen Schadenersatzforderungen konfrontiert zu werden, werden Ärzte und Ärztinnen dazu verleitet, alles Mögliche zu unternehmen, um für sie das Risiko einer solchen Forderung zu minimieren. Zudem könnten sich Eltern zu einer Abtreibung gedrängt fühlen, da sie bei Ablehnung einer Abtreibung nach der Geburt eines behinderten Kindes kein Anrecht auf Schadenersatz haben.

Da die Betreuung von Kindern bereits allgemein eine herausfordernde und jene von Kindern eine besonders anspruchsvolle Aufgabe ist, muss es entsprechende Abgeltungen sowohl für die Kinder mit Behinderung, als auch deren Eltern geben. Eltern sollten für die notwendige finanzielle Unterstützung ihrer behinderten Kinder nicht darauf angewiesen sein, einen möglicherweise langwierigen Prozess vor Gericht auf sich zu nehmen. Um Schadenersatz zu erhalten, müssen sie nach derzeitigem Recht geltend machen, dass sie im Falle eines Wissens über die Behinderung ihres Kindes abgetrieben hätten. Diese Praxis missachtet sowohl die Würde der Eltern, als auch die des ungeborenen Kindes.

Spiegelgasse 3/3/9  
A-1010 Wien  
T: +43-1-515 52/3201  
F: +43-1-515 52/3699  
[info@familie.at](mailto:info@familie.at)  
[www.familie.at](http://www.familie.at)

**familien**<sup>v</sup>Der Katholische  
Familienverband Österreichs

Die in manchen Diskussionen geäußerte Sorge, dass durch die Gesetzesnovelle Ärzte und Ärztinnen ihre Sorgfaltspflicht weniger ernst nehmen könnten, teilen wir nicht. Wir gehen davon aus, dass die Ärzte auch weiterhin korrekt und verantwortungsvoll ihren Aufgaben nachkommen werden. Zumal im Entwurf zur Novelle vorgesehen ist, dass Ärzte und Ärztinnen weiterhin haftbar gemacht werden können, wenn nachweislich durch sorglosen oder nachlässigen Umgang oder Praktiken von Seiten des Arztes, der Ärztin eine Behinderung des Kindes verursacht worden ist bzw eine behandelbare Fehlbildung übersehen wurde.

Bereits 1993 hat der Verfassungsgerichtshof in einer Entscheidung auf Basis der Menschenwürde festgestellt, dass kein „Mensch jemals als bloßes Mittel für welche Zwecke immer betrachtet und behandelt werden darf“. Dies bedeutet auch, dass unsere Rechtsordnung den positiven Eigenwert der Existenz jedes Menschen anerkennt. Die derzeitige juristische Regelung zum Schadenersatzrecht widerspricht aus unserer Sicht dieser Sichtweise. Aus diesem Grund und vorher genannten Gründen spricht sich der Katholische Familienverband Österreichs für die Änderung des Schadenersatzrechtes – wie von Bundesministerin Bandion-Ortner vorgeschlagen – aus.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats per Mail an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs



Prof. Dr. Clemens Steindl  
Präsident



Mag. Elisabeth Grabner  
Generalsekretärin

Spiegelgasse 3/3/9  
A-1010 Wien  
T: +43-1-515 52/3201  
F: +43-1-515 52/3699  
[info@familie.at](mailto:info@familie.at)  
[www.familie.at](http://www.familie.at)